



Kurzinformation

Zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung

Gemäß **§ 36 Abs. 8 S. 1 IfSG** wird die Bundesregierung ermächtigt, „*sofern der Deutsche Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, [...] durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen, dass Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen oder eingereist sind und bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie einem erhöhten Infektionsrisiko für die Krankheit ausgesetzt waren, die zur Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite geführt hat, insbesondere, weil sie sich in einem entsprechenden Risikogebiet aufgehalten haben*“, verpflichtet sind, sich unverzüglich nach der Einreise für einen bestimmten Zeitraum in geeigneter Weise auf eigene Kosten abzusondern sowie der zuständigen Behörde bestimmte Angaben mitzuteilen. In der Rechtsverordnung ist gemäß § 36 Abs. 8 S. 2 IfSG zu bestimmen, in welchen Fällen Ausnahmen von den Verpflichtungen nach § 36 Abs. 8 S. 1 IfSG bestehen. Ferner wird die Bundesregierung gemäß **§ 36 Abs. 10 S. 1 IfSG** ermächtigt, sofern der Deutsche Bundestag nach § 5 Abs. 1 S. 1 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen, dass die in einer Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 8 S. 1 IfSG genannten Personen verpflichtet sind, bestimmte Nachweise zu erbringen (sog. Nachweispflicht) und die Verkehrsunternehmen und Mobilfunknetzbetreiber gewissen Verpflichtungen unterliegen.

Auf Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 36 Abs. 8 S. 1 und Abs. 10 S. 1 IfSG hat der Verordnungsgeber die Coronavirus-Einreiseverordnung¹ erlassen. In den §§ 3 bis 5 der Verordnung sind bestimmte Anmelde-, Absonderungs- und Nachweispflichten normiert. Die Verordnung regelt zudem gemäß § 36 Abs. 8 S. 2 IfSG, in welchen Fällen Ausnahmen von genannten Verpflichtungen bestehen. Beispielsweise endet gemäß § 4 Abs. 2 Coronavirus-Einreiseverordnung die Absonderungspflicht für geimpfte und genesene Personen statt nach zehn Tagen bzw. bei negativer Testung nach fünf Tagen bereits mit der Übermittlung des Genesenen- oder Impfnachweises an die zuständige Behörde.

1 Coronavirus-Einreiseverordnung vom 28. September 2021 (BAnz AT 29.09.2021 V1), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14.01.2022 V1).

Gemäß § 36 Abs. 12 S. 1 IfSG tritt eine aufgrund von § 36 Abs. 8 S. 1 und Abs. 10 S. 1 IfSG erlassene Rechtsverordnung spätestens ein Jahr nach Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Abs. 1 S. 2 außer Kraft. Die epidemische Lage von nationaler Tragweite endete mit Ablauf des 25. November 2021. Die aufgrund von § 36 Abs. 8 S. 1 und Abs. 10 S. 1 IfSG erlassene Coronavirus-Einreiseverordnung tritt somit spätestens mit Ablauf des 25. November 2022 außer Kraft.² Gemäß § 36 Abs. 12 S. 2 IfSG kann eine aufgrund des § 36 Abs. 8 S. 1 oder Abs. 10 S. 1 IfSG erlassene Rechtsverordnung bis zu ihrem Außerkrafttreten auch nach Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage geändert werden. Die Coronavirus-Einreiseverordnung kann demnach spätestens bis zu ihrem Außerkrafttreten mit Ablauf des 25. November 2022 geändert werden. Die Änderungs- bzw. Anpassungsmöglichkeit bezieht sich dabei auf die Rechtsverordnung in ihrer Normengesamtheit, das heißt sowohl auf die Verpflichtungen als auch auf die entsprechenden Ausnahmen.

* * *

2 In der derzeit geltenden Fassung tritt die Coronavirus-Einreiseverordnung gemäß deren § 14 mit Ablauf des 3. März 2022 außer Kraft.